

Zweite Verordnung
zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung
Vom 30. November 2022

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, sowie des § 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

Artikel 1
Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 589), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „(m, m², m³)“ wird durch die Angabe „(1 m, 1 m², 1 m³)“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Fahrradständer“ werden die Wörter „, die für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich und nutzbar sind,“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
„19. Fahrausweisautomaten, Fahrgastinformationsanzeiger, Sitzgelegenheiten, Wartehallen und sonstige Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs; ausgenommen darin integrierte Werbeanlagen.“
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „gleichartige“ durch das Wort „gleichartig“ ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührenverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

„Übersicht

- 1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland
- 1.1 Ortsgebundene und mobile Standplätze
- 1.2 Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)
- 1.3 Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken
- 1.4 Herausstellen von Waren
- 1.5 Verschiedenes
- 2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen
- 2.1 Im Straßengrund
- 2.2 Auf und über der Straße
- 3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle
- 4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände
- 5 Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
- 6 Stillgelegte Anlagen
- 7 Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten
- 8 Sonstige Sondernutzungen“.

2. Die Tarifstelle 7 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
„7	Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten				
7.1	Stationsbasiertes Anbieten				
7.1.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat/m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		3,00	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen	
7.1.2	Lastenfahrräder je Monat/m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		0,50	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen	
7.1.3	Kleinkraftfahrzeuge (Motorroller, Leichtkraftfahrzeuge u. Ä.) je Monat/m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		4,00	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen	
	Anmerkung zu 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3:				
	Für die Flächenberechnung ist die insgesamt freigehaltene Fläche maßgeblich (eigentliche Stellfläche sowie Infrastruktur). Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet.				
	Für Stationen, auf denen sowohl Fahrräder u. Ä. oder Lastenfahrräder oder auch Kleinkraftfahrzeuge u. Ä. zur Miete angeboten werden, kommt die jeweils teurere Tarifstelle zur Anwendung.				
	Gebühren für stationsbasiertes Anbieten fallen zusätzlich zu Gebühren für stationsunabhängiges Anbieten an.				

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
7.1.4	Carsharing je Monat/Stellplatz				
	a) Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)				
	1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist		10,00	für alle Wertstufen	
	2. sonstiger Stellplatz		20,00	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings				
	1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist		5,00	für alle Wertstufen	
	2. sonstiger Stellplatz		10,00	für alle Wertstufen	
	Anmerkung:				
	Flächen für stationsbasiertes Carsharing werden von einer etwaigen Parkraumbewirtschaftung ausgenommen.				
	Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet.				
7.2	Stationsunabhängiges Anbieten (sogenannte „Freefloater“)				
7.2.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat/Fahrzeug				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		3,00	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen	
7.2.2	Lastenfahrräder je Monat/Fahrzeug				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		0,50	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen	
7.2.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkrafträder u. Ä.) je Monat/Fahrzeug				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		4,00	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen“.	

3. Folgende Tarifstelle 8 wird angefügt:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
„8.	Sonstige Sondernutzungen je Monat		15,00	bis 2.500,00	für alle Wertstufen“.

Artikel 3**Weitere Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung**

Die Sondernutzungsgebührenverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1**(zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis**

Übersicht

1	Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland
1.1	Ortsgebundene und mobile Standplätze
1.2	Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)
1.3	Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken
1.4	Herausstellen von Waren
1.5	Verschiedenes
2	Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen
2.1	Im Straßengrund
2.2	Auf und über der Straße
3	Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle
4	Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände
5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
6	Stillgelegte Anlagen
7	Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten
8	Sonstige Sondernutzungen

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1	Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland				
1.1	Ortsgebundene und mobile Standplätze				
1.1.1	Ortsfester Handel (z. B. Kioske, Stände, Fahrzeuge, Anhänger) mit Imbisswaren und Getränken je Monat/m ²	68,00	51,00	34,00	17,00
1.1.2	Ortsfester Handel (z. B. Kioske, Stände, Fahrzeuge, Anhänger) mit sonstigen Waren je Monat/m ²	29,00	22,00	15,00	8,50
1.1.3	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände u. Ä. an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden, je Tag/m ²	3,00	2,50	2,00	1,50
	Anmerkung:				
	Sofern bei Tatbeständen der Tarifstelle 1.1.3 die Gebühr bei Anwendung der Tarifstellen 1.1.1 oder 1.1.2 geringer wäre, ist die günstigere Tarifstelle heranzuziehen.				
1.1.4	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus Fahrzeugen oder Anhängern ohne festen Standort je Monat/Fahrzeug bzw. Anhänger		150,00 für alle Wertstufen		

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.1.5	Verkauf von sonstigen Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort je Monat/Fahrzeug bzw. Anhänger		65,00	für alle Wertstufen	
1.1.6	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort je Monat		125,00	für alle Wertstufen	
1.1.7	Sonstiger Warenverkauf aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort je Monat		62,50	für alle Wertstufen	
	Anmerkung zu 1.1.1 bis 1.1.7: Beim kombinierten Angebot von Imbisswaren bzw. Getränken sowie sonstigen Waren kommt ausschließlich die jeweilige für Imbisswaren einschlägige Tarifstelle zur Anwendung.				
1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche) je Saison/m ²		4,00	für alle Wertstufen	
1.2	Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)				
1.2.1	Wochenmärkte je Markttag/m ²	0,18	0,17	0,16	0,15
1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte je Markttag/m ²	0,45	0,40	0,35	0,30
1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten selbst ausgeübt werden				
	a) Handelsstände, Werbestände und dergleichen je Tag/m ²	4,00	3,70	3,40	3,10
	b) Handelsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je Tag/m ²	0,75	0,70	0,65	0,60
	c) sonstige Stände und Aufbauten (Bierzelte, Losbuden und dergl.) je Tag/m ²	0,80	0,75	0,70	0,65
	d) Fahrgeschäfte wie Karussells, Autoscooter und dergl. je Tag/m ²	0,45	0,40	0,35	0,30
	e) bei Absperrung des Geländes sowie bei Großveranstaltungen, die die gemeingebäuchliche Nutzung der Straße verhindern, zusätzlich für die Begehungsfläche je Tag/m ²	0,45	0,40	0,35	0,30
	Sofern das Gelände nicht mehr als zwölf Stunden am Tag abgesperrt bzw. der gemeingebäuchlichen Nutzung entzogen wird, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben.				
	Anmerkung:				
	Sofern Veranstaltungen über 10 Tage hinausgehen, ist von Montag bis Freitag die Hälfte der Gebühren zu erheben. Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist der volle Gebührensatz zu entrichten.				
	Für die Zeiten des Auf- und Abbaus, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen wird, sowie für Ruhetage, d. h. für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, werden nur 50 % der festzusetzenden Gebühren je Tag berechnet.				

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden, je Tag		85,00	für alle Wertstufen	
1.2.5	Traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wanderthater u. Ä. je Tag/m ²	0,40	0,35	0,30	0,25
1.2.6	Werbeveranstaltungen je Tag				
	a) ohne Verkauf	81,00	75,00	69,00	63,00
	b) mit Verkauf	162,00	150,00	138,00	126,00
	Anmerkung: Für Werbeveranstaltungen von Anliegern ist die Regelung in § 8 Abs. 1 Nummer 9 zu beachten.				
1.3	Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken				
1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken je Jahr/m ²	21,00	19,00	17,00	15,00
1.3.2	Schankveranden je Monat/m ²	17,00	15,00	13,00	11,00
1.3.3	Herausstellen von Stehtischen je Monat/m ² Tischfläche je Tisch	20,00	18,00	16,00	14,00
1.4	Herausstellen von Waren				
1.4.1	Bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus für die gesamte Fläche und auf sonstigen Flächen je Jahr/m ²	49,00	45,00	41,00	37,00
1.5	Verschiedenes				
1.5.1	Lotteriehäuschen je Monat je Lotteriehäuschen und Lotterie		31,00	für alle Wertstufen	
1.5.2	Ausstellungsfläche je Monat/m ² je Lotterie		3,00	für alle Wertstufen	
1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Film- oder Fotoaufnahmen je Tag/Dreh- bzw. Standort				
	a) bis 100 m ² in Anspruch genommene oder reservierte Fläche		85,00	für alle Wertstufen	
	b) mehr als 100 m ² bis 500 m ²		250,00	für alle Wertstufen	
	c) mehr als 500 m ²		400,00	für alle Wertstufen	
	Anmerkung: Für Film- und Fotoaufnahmen ohne Absperrungen ist die Gebühr nach Buchstabe a) zu erheben. Für die Erhebung der Gebühr nach Buchstabe b) und c) ist die gesamte reservierte Fläche (Drehort und weitere Standorte für Fahrzeuge, Anhänger und anderes Equipment, z. B. Catering, Garderobe, Umkleide- oder Aufenthaltsräume u. Ä., außerhalb des Drehortes) zu berechnen.				

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
2	Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen				
2.1	Im Straßengrund				
2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, Sockel, Fundamente von Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen u. Ä. je Jahr/m ²		25,00 für alle Wertstufen		
2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger je Jahr/m ³ der Anlage bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu				
	250 €/m ²		3,00 für alle Wertstufen		
	500 €/m ²		3,50 für alle Wertstufen		
	750 €/m ²		4,00 für alle Wertstufen		
	1.000 €/m ²		4,50 für alle Wertstufen		
	1.250 €/m ²		5,00 für alle Wertstufen		
	Für jeden angefangenen Mehrbetrag des Bodenrichtwertes von weiteren 250 €/m ² steigt die Sondernutzungsgebühr um 0,50 €.				
	Die Höchstgrenze beträgt 30,00 €.				
2.2	Auf und über der Straße				
2.2.1	a) Balkone je Jahr/m ² überbauter Fläche je Balkon		6,00 für alle Wertstufen		
	b) sonstige Vorbauten, Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. Ä. je Jahr/m ² überbauter Fläche je Anlage		30,00 für alle Wertstufen		
2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger je Jahr/m ³ der Anlage bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu				
	250 €/m ²		3,00 für alle Wertstufen		
	500 €/m ²		3,50 für alle Wertstufen		
	750 €/m ²		4,00 für alle Wertstufen		
	1.000 €/m ²		4,50 für alle Wertstufen		
	1.250 €/m ²		5,00 für alle Wertstufen		
	Für jeden angefangenen Mehrbetrag des Bodenrichtwertes von weiteren 250 €/m ² steigt die Sondernutzungsgebühr um 0,50 €.				
	Die Höchstgrenze beträgt 30,00 €.				
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen u. Ä. (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche je Jahr/m ²		3,00 für alle Wertstufen, mindestens 25,00		
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten u. Ä. je Monat/m ² der für Werbung benutzbaren gesamten Fläche (Werbefläche), bei Baugerüsten der tatsächlich für Werbung genutzten Fläche	25,00	23,00	21,00	19,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
	Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben. Anmerkung zu den Tarifstellen unter 2.1 und 2.2 (außer 2.2.4): Bei der Berechnung sind die Abmessungen (Außenmaß) der gesamten Anlage im Bereich des öffentlichen Straßenlandes zu berücksichtigen.				
3	Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle				
3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind je Jahr/m		1,00 für alle Wertstufen, mindestens 15,00		
3.2	Leitungen (z. B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer) je Monat/m		1,25 für alle Wertstufen		
4	Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände				
4.1	Werbeanlagen, Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen u. Ä. je Monat/m ² der für Werbung benutzbaren Fläche (bei Vitrinen die Ansichtsflächen)	25,00	23,00	21,00	19,00
	Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.				
4.2	Werbung für traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wandertheater, u. Ä. je Anlage		3,00 für alle Wertstufen		
4.3	Container				
4.3.1	Sammelcontainer für Altglas je Monat/Container		5,00 für alle Wertstufen		
4.3.2	Sammelcontainer für Altkleider je Monat/Container		10,00 für alle Wertstufen		
4.3.3	Sonstige Sammelcontainer außerhalb einer Baustelleneinrichtung				
	a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag/m ² Grundfläche	1,25	1,00	0,75	0,50
	b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag/m ² Grundfläche	2,50	2,00	1,50	1,00
	Anmerkung: Buchstabe a) findet bei einem Containerwechsel keine nochmalige Anwendung; die Gesamtdauer wird angerechnet				
4.3.4	Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten, z. B. für Kurier-, Express-, Paket-Dienste je Monat/m ² Grundfläche		3,00 für alle Wertstufen		
	Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container				

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
4.3.5	Sonstige Container je Tag/m ² Grundfläche	3,00	2,50	2,00	1,50
	Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container				
4.4	Automaten (auch an Kiosken), Kinderspielgeräte, Personenwaagen u. Ä. je Jahr/Gegenstand	130,00	120,00	110,00	100,00
4.5	Fahnenmasten, Bodenhülsen, Hinweisschilder, Wegweiser und dergl. je Jahr/Gegenstand		65,00 für alle Wertstufen		
4.6	Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schrägaufzüge u. Ä. je Tag/Standort		31,00 für alle Wertstufen		
4.7	Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat/Fernsprecheinrichtung		20,00 für alle Wertstufen		
4.8	Postablagekästen, Packstationen je Monat/m ² je Kasten oder Station	19,00	15,00	11,00	7,00
4.9	Einrichtungen für öffentlich zugängliche Elektro-Ladeinfrastruktur (z. B. Ladesäulen, Ladepunkte u. Ä. einschließlich Zuleitungen bis zu einer Länge von 5 m) je Jahr/Anlage		180,00 für alle Wertstufen		
4.10	Sanitäranlagen (z. B. Toiletten), die der Allgemeinheit nicht zugänglich sind				
	a) mobile Anlagen je Monat/Anlage		15,00 für alle Wertstufen		
	b) sonstige Anlagen je Monat/m ²		15,00 für alle Wertstufen		
4.11	Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat/m ²		15,00 für alle Wertstufen		
5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen				
5.1.1	Inanspruchnahme von Straßen innerhalb von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter 30 km/h				
	a) nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m ²		2,00 für alle Wertstufen		
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m ²		5,00 für alle Wertstufen		
	b) alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m ²		4,00 für alle Wertstufen		
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m ²		10,00 für alle Wertstufen		

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
5.1.2	Inanspruchnahme aller anderen Straßen				
	a) nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit				
	je Monat/m ²		4,00		
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit				
	je Monat/m ²		10,00		
	b) alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit				
	je Monat/m ²		7,50		
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit				
	je Monat/m ²		20,00		
5.2	Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunternehmen, sofern die Entgelt- bzw. Gebührenregelung nicht gesetzlich oder durch Konzessionsverträge getroffen worden ist				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit				
	je Monat/m ²		1,00		
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit (siehe § 1 Abs. 4)				
	je Monat/m ²		2,50		
	mindestens		25,00		
5.3	Zuganker, Pfähle, Rammträger, Bohlwände u. Ä. für die Zeit ihrer Funktion				
	je Monat/Anker, Pfahl, Rammträger u. Ä. bzw. m Bohlwand (einschl. Träger)		12,50		
	Verbleiben Zuganker, Pfähle u. Ä. nach Beendigung ihrer Funktion mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde im Straßengrund je Stück bzw. je m Bohlwand		750,00		
6	Stillgelegte Anlagen				
6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben				
	je Jahr/m		12,00		
7	Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten				
7.1	Stationsbasiertes Anbieten				
7.1.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä.				
	je Monat/m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		3,00		
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings				gebührenfrei für alle Wertstufen
7.1.2	Lastenfahrräder				
	je Monat/m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		0,50		
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings				gebührenfrei für alle Wertstufen

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
7.1.3	<p>Kleinkraftroller (Motorroller, Leichtkraftroller u. Ä.) je Monat/m²</p> <p>a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings</p> <p>Anmerkung zu 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3: Für die Flächenberechnung ist die insgesamt freigehaltene Fläche maßgeblich (eigentliche Stellfläche sowie Infrastruktur). Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet. Für Stationen, auf denen sowohl Fahrräder u. Ä. oder Lastenfahrräder oder auch Kleinkraftroller u. Ä. zur Miete angeboten werden, kommt die jeweils teurere Tarifstelle zur Anwendung. Gebühren für stationsbasiertes Anbieten fallen zusätzlich zu Gebühren für stationsunabhängiges Anbieten an.</p>		4,00 für alle Wertstufen		gebührenfrei für alle Wertstufen
7.1.4	<p>Carsharing je Monat/Stellplatz</p> <p>a) Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist 2. sonstiger Stellplatz <p>b) außerhalb des S-Bahn-Rings</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist 2. sonstiger Stellplatz <p>Anmerkung: Flächen für stationsbasiertes Carsharing werden von einer etwaigen Parkraumbewirtschaftung ausgenommen. Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet.</p>		10,00 für alle Wertstufen		20,00 für alle Wertstufen
7.2	Stationsunabhängiges Anbieten (sog. „Freefloater“)				
7.2.1	<p>Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat/Fahrzeug</p> <p>a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings</p>		3,00 für alle Wertstufen		gebührenfrei für alle Wertstufen
7.2.2	<p>Lastenfahrräder je Monat/Fahrzeug</p> <p>a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings</p>		0,50 für alle Wertstufen		gebührenfrei für alle Wertstufen
7.2.3	<p>Kleinkraftroller (Motorroller, Leichtkraftroller u. Ä.) je Monat/Fahrzeug</p> <p>a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings</p>		4,00 für alle Wertstufen		gebührenfrei für alle Wertstufen
8	Sonstige Sondernutzungen				
8.1	<p>Grundstückszufahrten, die nicht zum Anliegergebrauch gehören je Jahr/m²</p>		3,00 für alle Wertstufen		mindestens 25,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
8.2	Sonstige Fahrzeuge und Anhänger, die nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs parken je Tag/m ² beanspruchter Straße	3,00	2,50	2,00	1,50
8.3	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Anhängern sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge, bei denen die Werbung den vorwiegenden Zweck darstellt je Tag/Fahrzeug	20,00 bis 100,00 für alle Wertstufen			
8.4	Rollende Veranstaltungsflächen mit sonstigen Fahrzeugen im öffentlichen Straßenland (z. B. Bierbikes, Eventbikes, Partybikes u. Ä.) je Monat/Fahrzeug	67,00 für alle Wertstufen			
8.5	Sonstige Sondernutzungen je Monat	15,00 bis 2.500,00 für alle Wertstufen“.			

2. Die Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Wertstufeneinteilung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

Wertstufeneinteilung

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Gebiet City-West: Breitscheidplatz, Budapester Straße bis zur Bezirksgrenze, Fasanenstraße von Kurfürstendamm bis Kantstraße, das allseitig an der Grundstücksgrenze des Bahnhofs „Zoologischer Garten“ angrenzende öffentliche Straßenland, Hardenbergplatz, Hardenbergstraße von Hardenbergplatz bis Budapester Straße, Joachimsthaler Platz, Joachimsthaler Straße ab Joachimsthaler Platz bis Hardenbergstraße, Kantstraße von Hardenbergstraße/Breitscheidplatz bis Fasanenstraße, Kurfürstendamm von Breitscheidplatz/Rankestraße bis Uhlandstraße, Nürnberger Straße von Tauentzienstraße bis zur Bezirksgrenze, Tauentzienstraße ab Breitscheidplatz/Rankestraße bis zur Bezirksgrenze</p>	<p><u>Hauptzentren:</u> Adenauerplatz, Augsburger Straße von Nürnberger Straße bis Joachimsthaler Straße, Bleibtreustraße von Lietzenburger Straße bis Mommsenstraße, Eislebener Straße, Fasanenplatz, Fasanenstraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm, Kantstraße von Savignyplatz bis Uhlandstraße, Knesebeckstraße, Kurfürstendamm von Uhlandstraße bis Brandenburgische Straße/Lewis-Hamstraße, Leibnizstraße von Kurfürstendamm bis Mommsenstraße, Lietzenburger Straße von Joachimsthaler Straße bis Olivaer Platz/Schlüterstraße, Los-Angeles-Platz, Ludwigkirchstraße, Ludwigkirchplatz einschließlich der Kreuzungsbereiche Pfälzburger Straße und Emser Straße, Marburger Straße, Meinekestraße zwischen Lietzenburger Straße und Kurfürstendamm, Mommsenstraße von Knesebeckstraße bis Leibnizstraße, Nürnberger Straße von Eislebener Straße bis Tauentzienstraße, Olivaer Platz (Nordseite) von Schlüterstraße bis Kurfürstendamm, Pariser Straße von Württembergische Straße/Olivaer Platz bis Emser Straße, Rankestraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm/Tauentzienstraße, Savignyplatz</p> <p><u>Schloss Charlottenburg:</u> <u>inkl. Schlossgarten:</u> Spandauer Damm vor dem gesamten Bereich des Schlossgartens des Schloss Charlottenburg, Schloßstraße von Einmündung Stallstraße bis Spandauer Damm,</p>	<p>Innerer S-Bahn-Ring bis zur Bezirksgrenze, ausgenommen die Gebiete der Wertstufen I und II, zusätzlich Rathenauplatz, Kurfürstendamm von Kurfürstendammbrücke bis Rathenauplatz, Trabener Steg, Halenseestraße ab Rathenauplatz bis zur Bahnlinie, Kaiserdamm, Theodor-Heuss-Platz, Reichstraße von Theodor-Heuss-Platz bis Steubenplatz, Rüdesheimer Platz, Berkaer Straße von Sulzaer Straße bis Hundekhelestraße/Breite Straße, Breite Straße von Warnemünder Straße/Berkaer Straße bis Kirchstraße/Cunostraße,</p>	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		<p>Schlüterstraße von Lietzenburger Straße bis Mommensenstraße, Umlandstraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm, Wielandstraße von Lietzenburger Straße bis Mommensenstraße, Wilmsdorfer Straße von Krumme Straße/Stuttgarter Platz bis Zillestraße</p> <p><u>Bereich Messegelänge und Zentraler Omnibusbahnhof:</u> Das allseitig an die Grundstücksgrenzen folgender Gebiete und Grundstücke nächstliegende öffentliche Straßenland:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Messegelände, inkl. City Cube und Hammarskjöldplatz 2. ICC (Messedamm 11) 3. Zentraler Omnibusbahnhof zuzüglich Jaffestraße, Wandalenallee Nr. 32 bis Nr. 40, Thüringer Allee Nr. 12/12A, Masurenallee, Messedamm ab Kreuzung Jaffestraße bis Kreuzung Bredtschneiderstraße, Ostpreußenbrücke <p><u>Bereich Olympiastadion inkl. Olympiaparkgelände:</u> Brombeerweg, Murellenweg zwischen Brombeerweg und Rominter Allee, Hempelsteig zwischen Stendelweg und Rominter Allee, Rominter Allee, Sportforumstraße, Rossitter Weg, Rossitter Platz, Olympischer Platz, Olympische Straße vom Olympischen Platz bis zur Olympischen Brücke, Gutsmuthsweg, Südtorweg, Coubertinplatz bis zur Flatowallee, Trakehner Allee, Heilsberger Allee vor dem Gelände des Friedhofs Heerstraße, Jesse-Owens-Allee, Passenheimer Straße von Am Glockenturm bis zur Passenheimer Brücke, Am Glockenturm, Friedrich-Friesen-Allee,</p>		

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Glockenturmstraße von Am Glockenturm bis zur Glockenturmbrücke, Schirwindter Allee von Passenheimer Straße bis zur Schirwindter Brücke		
Hinweis: Bei den aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten sind beide Straßenseiten und die jeweils benannten Kreuzungsbereiche, bei Plätzen sämtliche die Platzfläche umgebenden Straßenlandflächen in die Wertstufenzuordnung mit einzu beziehen; sofern an Kreuzungsbereichen verschiedene Wertstufen aufeinandertreffen, ist die jeweils höhere Wertstufe anzuwenden.				
Friedrichshain-Kreuzberg		Frankfurter Allee zwischen Bezirksgrenze und Pettenkoferstraße, Pettenkoferstraße von Frankfurter Allee bis Rigaer Straße, Rigaer Straße von Pettenkoferstraße bis S-Bahnhof, Warschauer Straße von Frankfurter Allee bis zum U-Bahnhof Warschauer Straße (inkl. Warschauer Brücke), Tamara-Danz-Straße Nr. 11 (Shoppingcenter East Side Mall), Bergmannstraße	Hermannplatz von Hasenheide bis Urbanstraße, Kottbusser Damm von Urbanstraße bis Boppstraße, Lausitzer Platz , Karl-Marx-Allee von Strausberger Platz bis Frankfurter Allee Nr. 108, Simon-Dach-Straße , Boxhagener Platz , Krossener Straße , Gabriel-Marx-Straße , Warschauer Straße von Oberbaumstraße bis U-Bahnhof Warschauer Straße, Schlesische Straße bis Höhe Taborstraße, Bereich am Platz Kottbusser Tor zwischen Skalitzer und Adalbertstraße, Adalbertstraße von Kottbusser Platz bis Oranienstraße, Oranienstraße von Rio-Reiser-Platz (alt Heinrichplatz) bis Oranienplatz, Mehringdamm von U-Bahnhof Mehringdamm Aufgang Süd bis Bergmannstraße, Körthestraße	alle übrigen Straßen
Lichtenberg		Frankfurter Allee von der Bezirksgrenze bis zur Möllendorffstraße, Möllendorffstraße von Frankfurter Allee bis Deutschmeisterstraße	Prerower Platz mit den angrenzenden Bereichen Wustrower Straße , Falkenberger Chaussee und Zingster Straße	alle übrigen Straßen
Marzahn-Hellersdorf			Stadtteilzentrum Helle Mitte mit den angrenzenden Bereichen Alice-Salomon-Platz , Fritz-Lang-Platz , Hellersdorfer Straße von Janusz-Korczak-Straße bis Stendaler Straße, Stendaler Straße von Hellersdorfer Straße bis Quedlinburger Straße, Lil-Dagover-Gasse , Kurt-Weill-Gasse , Stadtteilzentrum Eastgate mit den angrenzenden Straßen Marzahner Promenade und Franz-Stenzer-Straße	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Mitte	<p><u>Zentrumsbereich Mitte</u></p> <p>(der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt):</p> <p>Startpunkt Stadtbahn/Humboldtthafen, Friedrich-List-Ufer von Stadtbahn bis Invalidenstraße, Europa-Platz, Ella-Trebe-Straße von Europa-Platz bis Stadtbahn, Stadtbahn von Ella-Trebestraße bis Paulstraße, Paulstraße von Stadtbahn über Spreeweg bis Großer Stern, Großer Stern (zuzüglich Altonaer Straße bis Hansa-Platz, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die den Großen Stern beinhalten), Straße des 17. Juni von Großer Stern bis westliche Bezirksgrenze, südwestliche Bezirksgrenze von Straße des 17. Juni bis Olof-Palme-Platz, Olof-Palme-Platz, Budapester Straße von Olof-Palme-Platz bis Corneliusbrücke, Landwehrkanal von Corneliusbrücke bis Köthener Straße, Köthener Straße, Stresemannstraße von Köthener Straße bis Niederkirchnerstraße, südliche Bezirksgrenze über Zimmerstraße, Axel-Springer-Straße, Kommandantenstraße bis Alte Jakobstraße, Alte Jakobstraße ab Kommandantenstraße bis Neue Jakobstraße, Neue Jakobstraße, Heinrich-Heine-Straße ab Neue Jakobstraße nordwärts, Brückenstraße, Alexanderstraße bis Otto-Braun-Straße, Otto-Braun-Straße bis Mollstraße, Mollstraße von Otto-Braun-Straße bis Karl-Liebknecht-Straße, Fahrbahnmitte der Karl-Liebknecht-Straße von Mollstraße bis Stadtbahn, Stadtbahn bis Spree, Spree bis Stadtbahn (westlich Bhf. Friedrichstraße), Stadtbahn bis Hauptbahnhof</p>	<p><u>Ortsteil Mitte nördlich der Wertstufe I</u></p> <p>(der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt):</p> <p>Fahrbahnmitte der Karl-Liebknecht-Straße von Torstraße bis Stadtbahn, Stadtbahn bis Spree, Spree bis Stadtbahn (westlich Bhf. Friedrichstraße), Stadtbahn bis Alexanderufer, Alexanderufer ab Stadtbahn bis Sandkrugbrücke, Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal bis An der Kieler Brücke, entlang der Ortsteilgrenze zu Wedding über Boyenstraße, Chausseestraße, Liesenstraße, Gartenstraße, Bernauer Straße bis Bezirksgrenze, entlang der Bezirksgrenze bis Torstraße/Karl-Liebknecht-Straße</p> <p><u>Europacity</u></p> <p>(der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt):</p> <p>Invalidenstraße von Friedrich-List-Ufer bis Bundesstraße 96, Bundesstraße 96 (Tunneleinfahrt) von Invalidenstraße bis Stadtbahn, Stadtbahn von B 96 bis Clara-Jaschke-Straße, Clara-Jaschke-Straße von Stadtbahn bis Invalidenstraße, Lehrter Straße, Perleberger Straße ab Lehrter Straße bis Fennbrücke, westliche Uferlinie des Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanals und nördliche Uferlinie des Humboldtthafens bis Friedrich-List-Ufer</p> <p><u>Moabit-Süd</u></p> <p>(der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt):</p> <p>Lüneburger Straße, Helgoländer Ufer, Bundesratufer, Levetzowstraße, Gotzkowskystraße bis Alt-Moabit, Alt-Moabit von Gotzkowskystraße bis Lüneburger Straße</p> <p><u>Zentrum Müllerstraße:</u></p> <p>Müllerstraße zwischen Seestraße und Triftstraße/Gerichtstraße</p>	<p><u>Erweiterter Bereich Müllerstraße:</u></p> <p>Müllerstraße von Gerichtstraße bis Chausseestraße, Müllerstraße von Seestraße bis Scharnweberstraße, Luxemburger Straße zwischen Müllerstraße und Genter Straße, Seestraße zwischen Genter Straße und Turiner Straße</p> <p><u>Stadtteilzentrum Turmstraße:</u></p> <p>Turmstraße von Wilsnacker Straße bis Beusselstraße, Brunnenstraße von Bernauer Straße bis Behmstraße/Böttgerstraße</p>	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Neukölln		Karl-Marx-Straße zwischen Weichselstraße und Karl-Marx-Platz	Hermannplatz zwischen Karl-Marx-Straße und Sonnenallee, Johannisthaler Chaussee zwi- schen Imbuschweg und Kirschner- weg	alle übrigen Straßen
Pankow		Antonplatz, Berliner Allee von Einmündung Gürtelstraße bis Indira-Gandhi- Straße, Berliner Straße in Pankow, Breite Straße von Einmündung Berliner Straße bis Schönholzer Straße, Greifswalder Straße, Prenzlauer Allee von Einmün- dung Heinrich-Roller-Straße bis Ostseestraße, Schönhauser Allee von Sredzki- straße bis Berliner Straße	<u>Ortsteil Buch:</u> Wiltbergstraße von Einmün- dung Röbbellweg bis Walter- Friedrich-Straße <u>Ortsteil Karow:</u> Achillesstraße von Einmündung Am Elsebrocken bis Losseberg- platz, Alt-Karow, Bucher Chaussee von Schöner- linder Weg bis Achillesstraße <u>Ortsteil Niederschönhausen:</u> Pastor-Niemöller-Platz, Hermann-Hesse-Straße von Pastor-Niemöller-Platz bis Ossietzkyplatz, Ossietzkystraße von Ossietzky- platz bis Wackenbergsstraße <u>Ortsteil Pankow:</u> Florastraße von Berliner Straße bis Mühlenstraße, Wollankstraße <u>Ortsteil Prenzlauer Berg:</u> Danziger Straße von Eberswal- der Straße bis Einmündung Bötzowstraße, Eberswalder Straße, Husemannstraße, Kastanienallee, Knaackstraße von Einmündung Sredzkistraße bis Rykestraße, Kollwitzstraße, Sredzkistraße von Knaack- straße bis Kollwitzstraße, Oderbergerstraße, Wörther Straße von Kollwitz- straße bis Knaackstraße <u>Ortsteil Weißensee:</u> Gustav-Adolf-Straße von Cali- gariplatz bis Langhansstraße, Langhansstraße von Einmün- dung Gustav-Adolf-Straße bis Antonplatz <u>Ortsteil Wilhelmsruh:</u> Kopenhagenerstraße/Haupt- straße vom S-Bahnhof bis Ein- mündung Schillerstraße	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
			<u>Ortsteil Französisch- Buchholz:</u> Hauptstraße von Blankenfelder Straße bis Mühlenstraße, Mühlenstraße von Hauptstraße bis Rosenthaler Weg, Rosenthaler Weg von Mühlenstraße bis Cunistraße	
Reinickendorf		<u>Hauptzentrum Tegel:</u> Berliner Straße von Am Borsigturm (südl. Teil) bis Am Tegeler Hafen/Schloßstraße, Alt-Tegel , Fußgängerzone Gorkistraße	Kurt-Schumacher-Platz zwischen Kurt-Schumacher-Damm, Scharnweberstraße und Kapweg, Kurt-Schumacher-Damm Nr. 2 bis Nr. 6 zzgl. Bereich bis zur Scharnweberstraße, Scharnweberstraße Richtung Süden zwischen Kurt-Schumacher-Platz und Blankestraße <u>Märkisches Zentrum:</u> Wilhelmsruher Damm Nr. 142 (Gesobau) bis Senftenberger Ring und Senftenberger Ring bis Ende Parkhaus, Residenzstraße von Kolpingplatz (Alt-Reinickendorf/Klemkestraße) bis Franz-Neumann-Platz (Markstraße/Holländerstraße)	alle übrigen Straßen
Spandau		<u>Hauptzentrum Altstadt Spandau:</u> Am Bahnhof Spandau, Altstädter Ring, Am Juliusturm zwischen Falkenseer Platz und Juliusturmbrücke, Am Wall, Augustaufer, Breite Straße, Brunsbütteler Damm zwischen Am Bahnhof Spandau und Klosterstraße, Carl-Schurz-Straße, Charlottenstraße, Falkenseer Platz, Fischerstraße, Havelstraße, Hertefeldstraße, Jüdenstraße (Kinkelstraße), Kammerstraße, Kirchgasse, Klosterstraße zwischen Ruhlebener Straße und Stabholzgarten, Lindenufer, Markt, Marktstraße, Mauerstraße, Mönchstraße, Moritzstraße, Parkplatz Lindenufer, Reformationsplatz, Ritterstraße, Ruhlebener Straße zwischen Klosterstraße und Dischinger Brücke, Seegfelder Straße zwischen Am Bahnhof Spandau und Altstädter Ring, Stabholzgarten, Viktoriaufer, Wasserstraße		alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Steglitz-Zehlendorf		<p>Schloßstraße von Bornstraße bis Am Fichtenberg, einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 30 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie,</p> <p>Albrechtstraße von Schloßstraße bis Sedanstraße/Lauenburger Straße (einschließlich Hermann-Ehlers-Platz),</p> <p>Albrechtstraße von Bismarckstraße bis Siemensstraße/Halskestraße,</p> <p>Kaiser-Wilhelm-Straße/Lankwitzer Straße von Bruchwitzstraße bis Kranoldplatz (einschließlich Kranoldplatz),</p> <p>Clayallee von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Winfriedstraße/Schmarjestraße,</p> <p>Teltower Damm von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Mühlenstraße/Schönowener Straße,</p> <p>Potsdamer Straße von Fischerhüttenstraße bis Teltower Damm/Clayallee,</p> <p>Berliner Straße von Teltower Damm/Clayallee bis Charlottenburger Straße,</p> <p>Machnower Straße von Teltower Damm bis Schönowener Straße,</p> <p>Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis Thielallee/Pacelliallee,</p> <p>Schorlemerallee von Breitenbachplatz bis Spilstraße/Englerallee,</p> <p>Breitenbachplatz,</p> <p>Königstraße (Wannsee) zwischen Hugo-Vogel-Straße und Am Großen Wannsee/Am Kleinen Wannsee,</p> <p>Wilhelmsplatz - nördlich begrenzt durch die Schäferstraße - südlich durch die Glienicker Straße,</p> <p>Hohenzollernplatz - begrenzt durch: südliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr. 5, westliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr. 3 und Nr. 4, nördliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr. 1 und Nr. 2, östliche Grenze des Bahngeländes,</p>	<p>Gutmuthsstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Markelstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Treitschkestraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Schildhornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Ahornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Zimmermannstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Muthesiusstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Grunewaldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Wrangelstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Grenzburgstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Braillestraße von Wulffstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Waetzoldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Am Fichtenberg von Rothenburgstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Drakestraße von Ringstraße bis Unter den Eichen,</p> <p>Hindenburgdamm von Moltkestraße bis Schloßstraße (einschl. Händelplatz),</p> <p>Am Bäkequell von Fronhoferstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Wolffensteindamm von Fronhoferstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Kieler Straße von Düppelstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Deitmerstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Hubertusstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße,</p> <p>Feuerbachstraße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße,</p> <p>Schöneberger Straße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße,</p> <p>Bismarckstraße von Feuerbachstraße bis Bergstraße,</p> <p>Steglitzer Damm von Sedanstraße/Lauenburger Straße bis Halskestraße/Munsterdamm,</p> <p>Leonorenstraße von Bernkastler Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße,</p> <p>Clayallee von Winfriedstraße/Schmarjestraße bis Pücklerstraße,</p>	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		<p>Mexikoplatz begrenzt durch Bülowstraße westl. Hausecke Nr. 1, Beerenstraße westl. Hausecke Nr. 57 und Nr. 66, Argentinische Allee südl. Hausecke Nr. 1 und Nr. 2, Limastraße südl. Hausecke Nr. 1 und Nr. 2, Am Schlachtensee südl. Hausecke Nr. 2, Bahngelände, U-Bahnhofs-Vorplatz Onkel-Toms-Hütte (Onkel-Tom-Straße), U-Bahnhofs-Vorplatz Onkel-Toms-Hütte (Riemeisterstraße), Martin-Buber-Straße von Potsdamer Straße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Martin-Buber-Straße bis Teltower Damm</p>	<p>Teltower Damm von Mühlenstraße bis Beeskowdamm, Potsdamer Chaussee von Quantzstraße bis Potsdamer Straße, Potsdamer Straße von Potsdamer Chaussee bis Fischerhüttenstraße, Berliner Straße von Charlottenburger Straße bis Thielallee/Dahlemer Weg, Chausseestraße, Kronprinzessinnenweg von Königstraße bis Am Sandwerder, Alemannenstraße von Hohenzollernstraße bis Teutonenstraße/Parallelstraße, Prinz-Friedrich-Leopold-Straße von Hohenzollernplatz bis Teutonenstraße, Breisgauer Straße von Altvaterstraße bis Schopenhauerstraße, Königin-Luise-Straße von Clayallee bis Thielallee/Pacelliallee, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis einschließlich Königin-Luise-Platz, Ladiusstraße von Andréezeile bis Breitensteinweg, Argentinische Allee, Fischerhüttenstraße, Lindenthaler Allee</p>	
Tempelhof-Schöneberg	<p>Wittenbergplatz, Tauentzienstraße von Nürnberger Straße bis Wittenbergplatz, Kleiststraße von Wittenbergplatz bis An der Urania, Passauer Straße, Ansbacher Straße von Lietzenburger bis Kurfürstenstraße, Bayreuther Straße, Lietzenburger Straße, An der Urania</p>	<p>Schloßstraße Nr. 129 und Nr. 130, Rheinstraße, Hauptstraße, Innsbrucker Platz, Viktoria-Luise-Platz, Motzstraße von Hohenstauffenstraße bis Nollendorfplatz, Bundesallee von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Walter-Schreiber-Platz, John-F.-Kennedy-Platz, Welserstraße, Fuggerstraße, Augsburger Straße von Bezirksgrenze bis Lietzenburger Straße, Potsdamer Straße von Kleistpark bis Bezirksgrenze, Tempelhofer Damm von S-Bahnhof bis Teltowkanal), Bahnhofstraße (OT Lichtenrade), Mariendorfer Damm von Teltowkanal bis Reißbeckstraße, Winterfeldtplatz, Goltzstraße (OT Schöneberg), Gleditschstraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Walter-Schreiber-Platz, Maaßenstraße, Winterfeldtstraße von Habsburgerstraße bis Zietenstraße, Breslauer Platz und die anliegenden Straßenteile der Niedstraße und Lauterstraße</p>	<p>Nollendorfplatz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie, Winterfeldtstraße von Eisenaacher Straße bis Habsburger Straße, Akazienstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Bundesallee von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Varziner Straße, Bayerischer Platz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie, Grunewaldstraße von Bezirksgrenze bis Martin-Luther-Straße, Friedrich-Karl-Straße von Tempelhofer Damm bis Attilaplatz, Manfred-von-Richthofen-Straße von Bayernring bis Tempelhofer Damm, Mariendorfer Damm von Reißeck bis Körtingstraße, Goltzstraße von Lichtenrader Damm bis Bahnhofstraße, Belziger Straße, Eisenaacher Straße von Hauptstraße bis Belziger Straße</p>	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Treptow-Köpenick		Bahnhofstraße zwischen Elcknerplatz und Friedrichshagener Straße, Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße, Mahlsdorfer Straße zwischen S-Bahnhof Köpenick und Alte Kaulsdorfer Straße, Seelenbinderstraße zwischen Weinbergstraße und Bahnhofstraße, Friedrichshagener Straße zwischen Puchanstraße und Bahnhofstraße, Bölschestraße	Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 96 a , Baumschulenstraße zwischen Köpenicker Landstraße und Südostallee, Wilhelminenhofstraße zwischen Edisonstraße und Ostendstraße, Brückenstraße zwischen Schnellerstraße und Spreestraße, Sterndamm zwischen Michael-Brückner-Straße und Königsheideweg, Dörpfeldstraße zwischen Adlergestell und Waldstraße, Groß Berliner Damm zwischen Sterndamm und Rudower Chaussee, Rudower Chaussee zwischen Adlergestell und Wegedornstraße, Minna-Todenhagen-Straße	alle übrigen Straßen ⁴ .

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2022

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

Bettina J a r a s c h